

kommissarische Schulleitung Grundschule Bayern

Beitrag von „Scooby“ vom 16. Juli 2012 20:19

Nicht in der Klarheit. In der LDO steht dazu:

"Für jede Schule wird ein ständiger Vertreter des Schulleiters durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestellt. [...] Bei Abwesenheit des Schulleiters von der Schule werden die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung vom ständigen Vertreter im erforderlichen Umfang wahrgenommen. [...] Soweit die Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, übernimmt jeweils die dienstälteste Lehrkraft die Vertretungsaufgaben, wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist."

Ich habe solche Situationen in den letzten Jahren mehrmals beobachtet und dort war es immer so, dass der Stellvertreter die Leitung kommissarisch übernommen hat, bis ein neuer Schulleiter bestellt war. Das war im Übrigen oft nicht die kommissarische Leitung, auch wenn die sich selbst auf die Stelle beworben hatte.